

*Nachtrags-
haushalt
2010*

STADT
VIERNHEIM



Nachtragssatzung
der Stadt Viernheim, Kreis Bergstraße
für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 114e der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), hat die Stadtverordneten-Versammlung am folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 22.000.000 € um 17.000.000 € erhöht und damit auf 39.000.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die bisherigen Hebesätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Als unerhebliche Haushaltsüberschreitungen zu denen der Magistrat gemäß §§ 114e Abs. 3 und 114g Abs. 1 der HGO seine Zustimmung erteilen kann, gelten die bisherigen Beträge.

Viernheim, den
Der Magistrat der Stadt Viernheim

Bürgermeister